



Resolution 2448 (2018)**verabschiedet auf der 8422. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. Dezember 2018**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen [2121 \(2013\)](#), [2127 \(2013\)](#), [2134 \(2014\)](#), [2149 \(2014\)](#), [2181 \(2014\)](#), [2196 \(2015\)](#), [2212 \(2015\)](#), [2217 \(2015\)](#), [2262 \(2016\)](#), [2264 \(2016\)](#), [2281 \(2016\)](#), [2301 \(2016\)](#), [2339 \(2017\)](#), [2387 \(2017\)](#) und [2399 \(2018\)](#) sowie die Resolution [2272 \(2016\)](#) und die Erklärungen seiner Präsidentschaft [S/PRST/2014/28](#) vom 18. Dezember 2014, [S/PRST/2015/17](#) vom 20. Oktober 2015, [S/PRST/2016/17](#) vom 16. November 2016, [S/PRST/2017/5](#) vom 4. April 2017, [S/PRST/2017/9](#) vom 13. Juli 2017 und [S/PRST/2018/14](#) vom 13. Juli 2018,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, wie etwa die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, *unterstreichend*, dass die vom Rat genehmigten Mandate mit den Grundprinzipien im Einklang stehen, erneut erklärend, dass der Sicherheitsrat die vollständige Durchführung der von ihm genehmigten Mandate erwartet, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf seine Resolution [2436 \(2018\)](#),

unter Hinweis darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Bevölkerungsgruppen in der Zentralafrikanischen Republik insbesondere vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, und in dieser Hinsicht darauf hinweisend, wie wichtig die Wiederherstellung der staatlichen Autorität in allen Teilen des Landes ist,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die im ganzen Land weiter anhaltende Gewalt durch bewaffnete Gruppen, die versuchen, mit Gewalt die Kontrolle über Gebiete und Ressourcen zu erlangen und das Land zu destabilisieren, sowie über die fehlenden Kapazitäten der nationalen Sicherheitskräfte und das Fortbestehen der tieferen Ursachen des Konflikts,



unter entschiedenster *Verurteilung* der Aufstachelung zu Hass und Gewalt, die ethnisch und religiös motiviert sind, der mehrfachen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich der Rechtsverletzungen an Kindern und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in Konflikten, die insbesondere Elemente der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka und andere bewaffnete Gruppen begangen haben, sowie der gezielten Angriffe auf bestimmten Volksgruppen angehörende Zivilpersonen, die zu Todesopfern und Verletzten sowie zu Vertreibung geführt haben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Kinder nach wie vor Opfer von Missbrauchshandlungen werden, die von bewaffneten Elementen der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka sowie anderen bewaffneten Gruppen, einschließlich der Widerstandsarmee des Herrn, begangen werden, und dass Frauen und Mädchen nach wie vor gezielten Gewalt-handlungen ausgesetzt sind und Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in der Zentralafrikanischen Republik werden,

unter Hinweis auf seine Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, darunter die Resolutionen 2286 (2016) und 1894 (2009), seine Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte, darunter die Resolutionen 2225 (2015) und 2427 (2018), und seine Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, darunter die Resolutionen 2106 (2013) und 2242 (2015), es *begrüßend*, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik am 21. September 2017 das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifiziert haben, *unter Hervorhebung* der Bedeutung seiner vollständigen Durchführung und *mit der Aufforderung* an alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik, mit der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt in Konflikten zu arbeiten,

betonend, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegen und vorrangig auf die Aussöhnung der Menschen in dem Land ausgerichtet sein soll, und zwar durch einen inklusiven Prozess, an dem Männer und Frauen jedes sozialen, wirtschaftlichen, politischen, religiösen und ethnischen Hintergrunds, einschließlich der durch die Krise Vertriebenen, beteiligt sind,

darin erinnernd, dass zwischen dem 21. Januar und dem 8. März 2015 landesweit Konsultationen auf lokaler Ebene abgehalten wurden, an denen sich Tausende Menschen in der Zentralafrikanischen Republik beteiligen konnten, um ihre Auffassungen zur Zukunft ihres Landes zum Ausdruck zu bringen, und dass im Mai 2015 das Forum von Bangui stattfand, das nach wie vor von Bedeutung ist und auf dem der Republikanische Pakt für Frieden, nationale Aussöhnung und Wiederaufbau sowie Vereinbarungen über die Grundsätze der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, der Gerechtigkeit und Aussöhnung und der Sicherheitssektorreform sowie über die Verpflichtung bewaffneter Gruppen, die Einziehung und den Einsatz von Kindern zu beenden und alle Kinder in ihren Reihen freizulassen, angenommen wurden,

betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen begangen haben, vor Gericht zu stellen, so auch im Kontext des Friedensprozesses unter der Führung der Afrikanischen Initiative für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik (Afrikanische Initiative), in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass der Sonderstrafgerichtshof seine Ermittlungen offiziell aufgenommen hat und dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik Schritte zur Einrichtung weiterer Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung eingeleitet hat, um die Rechenschaft für begangene Verbrechen und die Wiedergutmachung für die

Opfer zu gewährleisten und gleichzeitig die nationale Aussöhnung zu fördern, und *unterstreichend*, dass die anderen nationalen Rechenschaftsmechanismen gestärkt und die Arbeit der Unabhängigen Expertin für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik unterstützt werden müssen,

erneut erklärend, dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung eines förderlichen Umfelds tragen, in dem alle Fälle wirksam und unabhängig untersucht, strafrechtlich verfolgt und entschieden werden können, sowie betonend, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik sicherstellen muss, dass die Institutionen dafür gerüstet sind,

unter Hinweis auf die friedliche Organisation eines Verfassungsreferendums am 13. Dezember 2015 und von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Dezember 2015 und im Februar und März 2016 sowie auf den Amtsantritt von Präsident Faustin-Archange Touadéra am 30. März 2016,

Kenntnis nehmend von den 2020/2021 anstehenden Präsidentschafts-, Parlaments- und Kommunalwahlen, *unterstreichend*, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung für die Organisation aller einschließender, freier, fairer, transparenter, glaubhafter, friedlicher und rascher Wahlprozesse trägt, einschließlich der vollen und wirksamen Teilhabe der Frauen, und die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *ermutigend*, mit Unterstützung der maßgeblichen Partner die Beteiligung von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen im Einklang mit der Verfassung der Zentralafrikanischen Republik zu fördern,

betonend, dass die derzeitige Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik ein günstiges Umfeld für grenzüberschreitende kriminelle Tätigkeiten, darunter solche, bei denen Waffenhandel und der Einsatz von Söldnern im Spiel sind, sowie einen möglichen Nährboden für radikale Netzwerke bietet,

erneut feststellend, dass der illegale Handel, die illegale Ausbeutung und der Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und die Wilderei und der illegale Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen weiterhin den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik bedrohen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Einsatz dieser Waffen gegen Zivilpersonen entsteht,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag zu Frieden, Stabilität und Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik *aner kennend*, den das vom Rat mandatierte und mit Resolution [2399 \(2018\)](#) verlängerte Sanktionsregime leistet, einschließlich seiner Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Waffenembargo und seiner Bestimmungen betreffend die von dem Ausschuss nach Resolution [2399 \(2018\)](#) benannten Personen oder Einrichtungen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Meldungen, denen zufolge nach Resolution [2127 \(2013\)](#) des Sicherheitsrats benannte Personen Reisen unternommen haben, im Hinblick auf die entscheidende Bedeutung der wirksamen Umsetzung des Sanktionsregimes, insbesondere auch der maßgeblichen Rolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und dazu ermutigend, Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zu unternehmen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die desolote humanitäre Lage in der Zentralafrikanischen Republik und die Auswirkungen der verschlechterten Sicherheitslage auf den humanitären Zugang, *unter* entschiedenster *Verurteilung* der gegen humanitäres Personal gerichteten Angriffe und *unter* besonderer *Betonung* der aktuellen humanitären Bedürfnisse von mehr als der Hälfte der Bevölkerung des Landes und der bestürzenden Lage der Binnenvertriebenen und der Flüchtlinge in den Nachbarländern, *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Folgen des Flüchtlingsstroms für die Situation in den Ländern der Region und daran *erinnernd*, dass die Mitgliedstaaten mehr Finanzmittel bereitstellen müssen, um dem humanitären Bedarf in dem Land, der in dem Plan für humanitäre Maßnahmen für 2018 identifiziert wurde, dringend zu entsprechen,

sich der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, die klimatische und ökologische Veränderungen und Naturkatastrophen, neben anderen Faktoren, auf die Stabilität der zentralafrikanischen Region haben, unter anderem Dürren, Wüstenbildung, Landverödung und Ernährungsunsicherheit, und *betonend*, dass die Vereinten Nationen angesichts dieser Faktoren eine adäquate Risikobewertung entwickeln müssen und dass die Regierungen der zentralafrikanischen Region und die Vereinten Nationen Langzeitstrategien erarbeiten müssen, die die Stabilisierung unterstützen und Resilienz aufbauen sollen,

unter Hinweis darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Verantwortung dafür tragen, das Recht aller Menschen in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Binnenvertriebenen, auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnsitzes ohne Unterschied zu schützen und zu fördern und ihr Recht zu gewährleisten, in ihr Land zurückzukehren oder es zu verlassen, um in anderen Staaten Asyl zu suchen, und *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Not der Zivilpersonen, die in Enklaven mit begrenztem Zugang zu humanitärer Hilfe festsitzen,

unter Hervorhebung der anhaltenden Notwendigkeit, die nationalen Maßnahmen zur Transformation des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen und die diesbezüglichen internationalen Maßnahmen auf transparente Weise zu koordinieren, und unter Betonung der entscheidenden Rolle der Kräfte der inneren Sicherheit (Polizei und Gendarmerie) bei der Wiederherstellung der Sicherheit in den Gemeinwesen, der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit in der Zentralafrikanischen Republik,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Arbeit der Ausbildungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM-RCA) sowie der von anderen internationalen und regionalen Partnern, darunter Frankreich, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, bereitgestellten Unterstützung mit dem Ziel, bei der Reform der Zentralafrikanischen Streitkräfte hin zu multiethnischen, professionellen und repräsentativen Streitkräften und bei der Ausbildung und dem Aufbau der Kapazitäten der nationalen Sicherheits- und Verteidigungskräfte kohärente, transparente und abgestimmte Unterstützung bereitzustellen, und in dieser Hinsicht *in Ermutigung* einer wirksamen Abstimmung zwischen der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA), der EUTM-RCA und anderen internationalen Partnern,

unter Begrüßung der anhaltenden Rolle der Vereinten Nationen, einschließlich des Regionalbüros für Zentralafrika, der Nachbarländer, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen sowie des starken Engagements der Europäischen Union und des anhaltenden Engagements der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds, anderer internationaler Partner und Geber sowie der Gemeinschaft Sant'Egidio bei der Unterstützung der Stabilisierung der Zentralafrikanischen Republik,

unter entschiedenster *Verurteilung* aller gegen die Kontingente der MINUSCA und andere internationale Kräfte gerichteten Angriffe, Provokationen und Aufstachelungen zur Gewalt durch bewaffnete Gruppen und andere Täter, *in Würdigung* der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MINUSCA, die im Dienste des Friedens ihr Leben gelassen haben, unterstreichend, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen darstellen können, alle Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht erinnernd und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, alle ihnen möglichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Täter festgenommen und strafrechtlich verfolgt werden,

in dieser Hinsicht die Anstrengungen der MINUSCA *begrüßend*, über die im Januar 2018 in Gang gesetzte erfolgreiche Operation „MBARANGA“ in Paoua und andere laufende Operationen in dem Land Zivilpersonen zu schützen und bewaffnete Gruppen zu bekämpfen,

begrüßend, dass der Generalsekretär entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng anzuwenden, von den verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch *Kenntnis nehmend*, die die MINUSCA und die truppen- und polizeistellenden Länder ergriffen haben und die zu einem Rückgang der gemeldeten Fälle geführt haben, jedoch noch immer *mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die zahlreichen Vorwürfe, wonach Friedenssicherungskräfte in der Zentralafrikanischen Republik sowie nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Kräfte sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begangen haben sollen, betonend, dass es dringend erforderlich ist, dass die truppen- und polizeistellenden Länder und gegebenenfalls die MINUSCA diese Behauptungen umgehend auf glaubwürdige und transparente Weise untersuchen und dass die für derartige Straftaten oder Verfehlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und ferner betonend, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen, im Einklang mit Resolution [2272 \(2016\)](#),

Kenntnis nehmend von der Vorlage des Berichts über die Erhöhung der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, in dem die Verbindung zwischen der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte und der Leistung der Kontingente hervorgehoben wird, *in der Erkenntnis*, dass Mängel bei der Ausbildung, der Ausrüstung und der Leistung zu Todesfällen führen können,

in der Erkenntnis, dass die Institutionalisierung einer Kultur der Leistung in der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen zu einem besseren Vollzug der Friedenssicherungsmandate beitragen und zur Verbesserung der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte führen wird, und *unter Begrüßung* der vom Sekretariat bereits eingeleiteten Arbeit zur Erstellung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, über den die Leistung anhand gesammelter und analysierter Daten gemessen wird,

unter Begrüßung der Initiative des Generalsekretärs, Sonderuntersuchungen zu Leistungsmängeln durchzuführen, und dem Generalsekretär *nahelegend*, über die Ergebnisse dieser Untersuchungen und die Bemühungen um ein kollektives Vorgehen zur Verbesserung der Friedenssicherungseinsätze Bericht zu erstatten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass der MINUSCA weiter wesentliche Einsatzmittel fehlen, *unter Betonung* der Notwendigkeit, Lücken zu schließen, insbesondere im Bereich Militärhubschrauber, und *betonend*, dass die Verbesserung der logistischen Unterstützung von äußerster Wichtigkeit ist, um die Sicherheit des Personals der MINUSCA in dieser Hinsicht zu gewährleisten,

unter Betonung der Notwendigkeit, das Mandat der MINUSCA nach Maßgabe der festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchzuführen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. Oktober 2018 (S/2018/922), der sich auf die Feststellungen und Empfehlungen der zwischen Juni und September 2018 durchgeführten unabhängigen strategischen Überprüfung der MINUSCA stützt,

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Politischer Prozess

1. *bekräftigt* seine Unterstützung für die Bemühungen Präsident Faustin-Archange Touadéras, dauerhaften Frieden und anhaltende Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik zu fördern, und *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen alle Seiten einschließenden Dialog mit den bewaffneten Gruppen voranzubringen und die nationale Aussöhnung, die Ausweitung der staatlichen Autorität, die Reform des Sicherheitssektors, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und den Kampf gegen die Straflosigkeit als oberste Prioritäten zu fördern;

2. *bekräftigt* seine Unterstützung für die Afrikanische Initiative für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik (Afrikanische Initiative) und ihren *auf* der am 17. Juli 2017 in Libreville abgehaltenen Ministerialkonferenz der Behörden der Zentralafrikanischen Republik, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen mit Unterstützung durch Angola, Gabun, Kongo und Tschad angenommenen Fahrplan, *bekräftigt*, dass die Afrikanische Initiative und ihr Fahrplan den einzigen Rahmen für eine umfassende politische Lösung in der Zentralafrikanischen Republik bilden, dem die Behörden der Zentralafrikanischen Republik zustimmten und der unter ihrer Führung steht, und *fordert* alle Akteure *auf*, die Afrikanische Initiative bei der Durchführung des Friedensprozesses zu unterstützen;

3. *begrüßt* die von der Gruppe der Moderatoren der Afrikanischen Initiative erzielten Fortschritte, *unterstreicht*, dass dringend weitere Fortschritte bei einem ehrgeizigen und alle Seiten einschließenden Dialog zwischen den Behörden der Zentralafrikanischen Republik und den bewaffneten Gruppen sowie allen Teilen der Gesellschaft nötig sind, wobei die vollständige und wirksame Teilhabe der Frauen zu fördern ist, um unverzüglich ein umfassendes politisches Abkommen herbeizuführen, und *ermutigt* Präsident Faustin-Archange Touadéra, die nationale Eigenverantwortung für den Friedensprozess zu festigen und auszuweiten;

4. *begrüßt* die Ministerialtagung auf hoher Ebene über die Zentralafrikanische Republik, die am 27. September 2018 am Rande der 73. ordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen unter dem gemeinsamen Vorsitz der Zentralafrikanischen Republik, der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten stattfand, *bekräftigt* die Notwendigkeit, die Koordination aller Maßnahmen und Initiativen unter der Leitung der Afrikanischen Union in Unterstützung der Afrikanischen Initiative für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik zu verstärken, *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Absicht der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, eine gemeinsame Sondergesandte oder einen gemeinsamen Sondergesandten zu ernennen, die oder der den Friedensprozess durch die Gewährleistung einer anhaltenden und kohärenten regionalen Mitgestaltung und Unterstützung

des Friedensprozesses fördern und dabei nach Bedarf und unbeschadet der jeweiligen Mandate der MINUSCA und des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika eng mit allen Partnern der Zentralafrikanischen Republik zusammenarbeiten soll, *begrißt ferner* den Aufruf, dass die MINUSCA eine größere politische Rolle in der Afrikanischen Initiative spielen soll, und den Beschluss, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs als Vollmitglied in die Gruppe der Moderatoren aufzunehmen, und *richtet ferner die Aufforderung* an die in der Gruppe der Moderatoren vertretenen Mitgliedstaaten, ihre finanzielle Unterstützung der Afrikanischen Initiative zu verstärken, und an die internationalen Partner, auch weiterhin ausreichende finanzielle Unterstützung für den politischen Prozess bereitzustellen;

5. *betont*, wie wichtig die Rolle und das Engagement auf hoher Ebene der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Nachbarländer, die Teil der Gruppe der Moderatoren der Afrikanischen Initiative sind, für die Förderung dauerhaften Friedens und anhaltender Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik sind, und *fordert* sie in dieser Hinsicht zur Verstärkung ihrer Koordinierung und Anstrengungen in Bezug auf die nächsten Umsetzungsschritte des Fahrplans von Libreville *auf*;

6. *begrißt* die erste Tagung der Internationalen Unterstützungsgruppe für die Zentralafrikanische Republik unter dem gemeinsamen Vorsitz der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Vereinten Nationen, die am 11. April 2018 in Bangui abgehalten wurde, um ein kohärentes und anhaltendes Engagement für die Stabilisierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in der Zentralafrikanischen Republik zu fördern, und *ruft* in dieser Hinsicht zur Wiederbelebung gemeinsamer bilateraler Kommissionen Kameruns, Sudans und Tschads mit der Zentralafrikanischen Republik *auf*, um grenzüberschreitende Fragen, darunter die Gewalt in den Transhumanz-Korridoren und der grenzüberschreitende illegale Handel, zu behandeln;

7. *fordert* alle Milizen und bewaffneten Gruppen im ganzen Land *nachdrücklich auf*, umgehend, dauerhaft und bedingungslos ihre Waffen niederzulegen, alle Formen der Gewalt und destabilisierenden Aktivitäten zu beenden, darunter Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal, Aufstachelung zu Hass und Gewalt und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, und die Kinder in ihren Reihen freizulassen, und *fordert* alle politischen und institutionellen Akteure in der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, solche Handlungen scharf zu verurteilen und zu bekämpfen;

8. *verlangt ferner*, dass sich alle Milizen und bewaffneten Gruppen konstruktiv und in redlicher Absicht an dem Friedensprozess beteiligen;

9. *erinnert* daran, dass Personen oder Einrichtungen, die den Frieden und die Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik untergraben, mit zielgerichteten Sanktionen gemäß Resolution [2399 \(2018\)](#) belegt werden können;

10. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, dringend einen echten und inklusiven Prozess zur Unterstützung der Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik umzusetzen, indem sie unter anderem im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gegen die Marginalisierung von Zivilpersonen, die bestimmten Volksgruppen angehören, und gegen Probleme betreffend die nationale Identität und lokale Missstände in Bezug auf alle Teile der Gesellschaft angehen, unter anderem durch nationale politische Maßnahmen für wirtschaftliche Entwicklung und die Rekrutierung für den öffentlichen Dienst, und Aussöhnungsinitiativen auf regionaler, nationaler, Präfektur- und Ortsebene zu fördern, unter anderem durch Kommunalwahlen;

11. *verweist* auf die entscheidende Rolle der Zivilgesellschaft im Friedens- und Aussöhnungsprozess und auf die Notwendigkeit, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Mitwirkung der Zivilgesellschaft an diesem Prozess ausreichend fördern, um

zu gewährleisten, dass das umfassende politische Abkommen an den tieferen Ursachen des Konflikts ansetzt, und *befürwortet ferner* die volle und wirksame Teilhabe der Frauen an diesem Prozess;

12. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *außerdem auf*, sicherzustellen, dass die nationalen politischen Maßnahmen und rechtlichen Rahmen die Menschenrechte der Binnenvertriebenen, einschließlich ihrer Bewegungsfreiheit, angemessen schützen, und unterstützt dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, einschließlich einer freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr in ihre Heimat oder der lokalen Integration oder der Neuansiedlung;

13. *unterstreicht*, wie wichtig die Achtung der Verfassung für die Gewährleistung der langfristigen Stabilisierung und Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik ist;

14. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuss nach Ziffer 57 der Resolution [2127 \(2013\)](#) Anträge auf die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Sanktionsliste vorzulegen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, einschließlich Handlungen, die den politischen Prozess oder den Stabilisierungs- und Aussöhnungsprozess gefährden oder behindern oder die Gewalt schüren, und zur Stützung jedes Antrags detailliertes Beweismaterial beizufügen;

15. *mit der Aufforderung* an die internationalen Partner, den Behörden der Zentralafrikanischen Republik beim Aufbau der institutionellen und operativen Kapazitäten der nationalen Polizei-, Gendarmerie- und Zollbehörden zur wirksamen Überwachung der Grenzen und Grenzübergangsstellen behilflich zu sein und dabei auch die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution [2399 \(2018\)](#) verlängerten und geänderten Maßnahmen und die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer Mitglieder bewaffneter Gruppen zu unterstützen;

16. *erinnert* an die erfolgreiche Durchführung vorbereitender Maßnahmen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und von Programmen zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen, *begrüßt* es, dass das Pilotprojekt für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung mit der Eingliederung ehemaliger Elemente bewaffneter Gruppen in die Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik abgeschlossen ist, *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft gegen die Präsenz und die Aktivitäten bewaffneter Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik anzugehen, indem sie eine umfassende Strategie umsetzen, die dem Dialog und der dringlichen Durchführung eines alle Seiten einschließenden, geschlechtersensiblen und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Repatriierung im Falle ausländischer Kämpfer, unter Einschluss der ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, bei gleichzeitiger Beachtung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen, Vorrang einräumt und kohärent mit der Sicherheitssektorreform durchzuführen ist, die die zivile Aufsicht über die Verteidigungs- und die nationalen Sicherheitskräfte gewährleistet;

17. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, die Nationale Sicherheitspolitik und die Nationale Strategie für die Sicherheitssektorreform umzusetzen, auch mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, um unter Berücksichtigung der Rekrutierung von Frauen professionelle, ethnisch repräsentative und regional ausgewogene, angemessen ausgebildete und ausgerüstete nationale Verteidigungskräfte und Kräfte der inneren Sicherheit aufzustellen, namentlich durch die Annahme und Anwendung geeigneter Verfahren zur Überprüfung des gesamten Personals der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte, sowie durch Maßnahmen zur Integration der Elemente bewaffneter Gruppen, die strenge Vorgaben und

Überprüfungskriterien erfüllen, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Rahmen seines regelmäßigen Berichtszyklus über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

18. *erinnert* daran, dass in Abstimmung mit der MINUSCA und der EUTM-RCA der Leitfaden 2017-2019 für die Rückverlegung der Zentralafrikanischen Streitkräfte fertiggestellt wurde, der auf dem 2017 angenommenen Nationalen Verteidigungsplan beruht, in dem die Voraussetzungen für die schrittweise Rückverlegung der von der EUTM-RCA ausgebildeten Einheiten der Zentralafrikanischen Streitkräfte festgelegt sind, in Abstimmung mit der MINUSCA, der EUTM-RCA und den anderen maßgeblichen internationalen Partnern, um zur Ausweitung der staatlichen Autorität und der Sicherheit beizutragen, *begrüßt* es, dass das Verteidigungsministerium und das Innenministerium der Zentralafrikanischen Republik im Februar 2018 ein gemeinsames Fünfjahreskonzept für die Verlegung der Verteidigungskräfte und der Kräfte der inneren Sicherheit angenommen haben, um die Komplementarität der Verlegungen zu gewährleisten, und *fordert ferner* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, sicherzustellen, dass die Rückverlegung der Verteidigungskräfte und der Kräfte der inneren Sicherheit nachhaltig ist, die Stabilisierung des Landes, die Zivilbevölkerung und den politischen Prozess nicht gefährdet und die Aufsicht und die Kontrolle durch die Regierung der Zentralafrikanischen Republik sowie eine geeignete Haushaltsunterstützung unter Beweis stellt, und eine umfassende Strategie der nationalen Sicherheit zu entwickeln, die an dem Friedensprozess ausgerichtet ist;

19. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, unverzüglich und mit Vorrang konkrete Schritte zur Stärkung der Justizinstitutionen auf nationaler und lokaler Ebene als Teil der Ausweitung der staatlichen Autorität und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu unternehmen, um zu Stabilisierung und Aussöhnung beizutragen, unter anderem durch die Wiederherstellung der Justizverwaltung, des Strafjustiz- und des Strafvollzugsystems im ganzen Land, die Entmilitarisierung der Gefängnisse und die schrittweise Ablösung der Zentralafrikanischen Streitkräfte durch die Rekrutierung und Bindung zivilen Gefängnispersonals, die Einrichtung von Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung, die auf einem opferorientierten Ansatz gründen, um die Rechenschaftspflicht für begangene Verbrechen und die Wiedergutmachung für die Opfer sicherzustellen, und durch die Gewährleistung des Zugangs zu fairer und gleicher Justiz für alle;

20. *begrüßt* in dieser Hinsicht die konkreten Schritte auf dem Weg zur vollständigen Operationalisierung des Sonderstrafgerichtshofs, darunter die Abhaltung seiner Eröffnungssitzung am 22. Oktober 2018, auf der er seine Ermittlungen offiziell aufnahm, und die zur Einrichtung der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Aussöhnung eingeleiteten Schritte und *ermutigt ferner* den Sonderstrafgerichtshof, seine Ermittlungen fortzusetzen;

21. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *außerdem auf*, ihre Anstrengungen zur Wiederherstellung der effektiven staatlichen Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik fortzusetzen, unter anderem durch die Wiedereinsetzung der staatlichen Verwaltung in den Provinzen und die Gewährleistung der pünktlichen Bezahlung der Beamtinnen und Beamten und Sicherheitskräfte, mit dem Ziel, für eine stabile, rechenschaftliche, inklusive und transparente Amtsführung zu sorgen;

22. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der die internationalen Bemühungen leitenden internationalen Finanzinstitutionen, und auf der Grundlage der wesentlichen Ziele der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung die öffentliche Finanzverwaltung und Rechenschaftslegung, insbesondere die Steuereinzahlung, die Ausgabenkontrollen und die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, weiter zu konsolidieren, gestützt auf einschlägige internationale Erfahrungen und in einer Weise, die ihnen die Deckung der mit einem funktionierenden Staat verbundenen Ausgaben, die Umsetzung der

Pläne für die Frühphase der Erholung und die Neubelebung der Wirtschaft erlaubt und die die nationale Eigenverantwortung fördert und die Souveränität der Zentralafrikanischen Republik achtet;

23. *fordert ferner* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, die auf der internationalen Konferenz in Brüssel (17. November 2016) sowie auf der in Addis Abeba abgehaltenen Afrikanischen Solidaritätskonferenz (1. Februar 2017) zugesagten Mittel auszuführen, um die Umsetzung der Prioritäten des Landes auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zu unterstützen, die in der Nationalen Strategie der Zentralafrikanischen Republik für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung festgelegt sind, um die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei den Reformen zu unterstützen, mit dem Ziel der Wiederherstellung der staatlichen Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet, einschließlich der Beiträge zur Auszahlung von Gehältern und anderen notwendigen Ausgaben, zusätzlich zur Unterstützung der Programme für Sicherheitssektorreform und Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, sowie für die Wiederherstellung der Justiz und des Strafjustizsystems, einschließlich des Sonderstrafgerichtshofs, und *legt* in dieser Hinsicht den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, die wirksame Umsetzung der Nationalen Strategie für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung zu beschleunigen, und legt den maßgeblichen Partnern *nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Regierung der Zentralafrikanischen Republik über das Sekretariat der Nationalen Strategie für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung unternimmt, um Entwicklungsprojekte zu fördern, ihren Vollzug und ihre Durchführung zu beschleunigen, mit besonderem Gewicht auf Infrastrukturen, die hohe Investitionen und eine koordinierte Strategie erfordern, um die diesbezüglichen Bedürfnisse des Landes zu befriedigen;

24. *nimmt Kenntnis* von der Entwicklung eines Rahmens der gegenseitigen Rechenschaft der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und der internationalen Partner unter der Führung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, der das Ziel verfolgt, Transparenz und Rechenschaft sowie die Kohärenz und die dauerhafte Unterstützung durch die internationalen Partner der Zentralafrikanischen Republik zur Förderung der vereinbarten nationalen Prioritäten zu verstärken;

25. *betont* in diesem Zusammenhang die wertvolle Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Erteilung strategischer Beratung, der Abgabe von Stellungnahmen zur Behandlung durch den Rat und der Förderung eines kohärenteren und besser abgestimmten und integrierten Ansatzes für die internationalen Bemühungen um Friedenskonsolidierung, *erkennt* die aktive Rolle des Königreichs Marokko *an* und *ermutigt* zur weiteren Abstimmung mit der Kommission für Friedenskonsolidierung und anderen zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen zur Unterstützung des langfristigen Bedarfs der Zentralafrikanischen Republik im Bereich Friedenskonsolidierung;

Menschenrechte, einschließlich Fragen des Kinderschutzes und der sexuellen Gewalt in Konflikten

26. *erinnert erneut* daran, dass es dringend und zwingend geboten ist, alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit zur Rechenschaft zu ziehen, *erklärt erneut*, dass einige dieser Handlungen Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen können, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist, und *weist darauf hin*, dass die Aufstachelung zu Gewalt, insbesondere aus ethnischen oder religiösen Gründen, und die anschließende Begehung oder Unterstützung von Handlungen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, eine Grundlage

für Benennungen zum Zweck von Sanktionen gemäß Resolution 2399 (2018) darstellen können;

27. *verweist* auf die Entscheidung der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 24. September 2014, auf Antrag der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit 2012 mutmaßlich begangenen Verbrechen aufzunehmen, und auf die laufende Zusammenarbeit seitens der Behörden der Zentralafrikanischen Republik zu diesem Zweck;

28. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von dem Bericht des Projekts zur Erfassung und Dokumentierung der zwischen Januar 2003 und Dezember 2015 im Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik begangenen schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und *fordert ferner* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen zu treffen;

29. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka, *nachdrücklich auf*, alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, zu beenden, und *fordert ferner* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, behauptete Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen rasch zu untersuchen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden;

30. *verlangt erneut*, dass alle Parteien die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise getrennten Kinder schützen und als Opfer ansehen, und betont, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

31. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka, *auf*, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu beenden, und *fordert ferner* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, behauptete Übergriffe rasch zu untersuchen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und einen strukturierten und umfassenden Rahmen zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt in Konflikten zu erarbeiten, entsprechend den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013), um sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen aus dem Sicherheitssektor ausgeschlossen und strafrechtlich verfolgt werden, und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen;

32. *begrüßt* die von der Ressortübergreifenden Gruppe für schnelles Eingreifen und die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder bislang geleistete Arbeit zur Erfassung von Fällen sexueller Gewalt und zu ihrer Überweisung an die Justizbehörden, *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die internationalen Partner *auf*, die Gruppe dauerhaft angemessen zu unterstützen, und *fordert ferner* die rasche strafrechtliche Verfolgung der mutmaßlichen Täter;

Friedenssicherungseinsatz

33. *bekräftigt* seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Parfait Onanga-Anyanga;

34. *beschließt*, das Mandat der MINUSCA bis zum 15. November 2019 zu verlängern;

35. *beschließt*, dass die MINUSCA weiter bis zu 11.650 Militärkräfte, darunter 480 Militärbeobachter und Militärstabsoffiziere, und 2.080 Polizeiangehörige, darunter 400 Einzelpolizisten und 1.680 Angehörige organisierter Polizeieinheiten sowie 108 Strafvollzugsbeamte umfassen wird, *erinnert* daran, dass die mit Ziffer 32 der Resolution [2387 \(2017\)](#) genehmigte Erhöhung um 900 Militärangehörige darauf abzielte, die Flexibilität und Mobilität der MINUSCA zu erhöhen, damit sie ihr Gesamtmandat effizienter durchführen kann, insbesondere die in Ziffer 39 a) festgelegte Aufgabe des Schutzes von Zivilpersonen, und *erinnert ferner* an seine Absicht, diese Zahl fortlaufend zu überprüfen;

36. *beschließt*, dass das strategische Ziel der MINUSCA in der Unterstützung der Schaffung der politischen, sicherheitsbezogenen und institutionellen Bedingungen besteht, die der dauerhaften Verringerung der Präsenz bewaffneter Gruppen und der von ihnen ausgehenden Bedrohung förderlich sind, und zwar durch einen umfassenden Ansatz und eine unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung proaktive und robuste Aufstellung;

37. *erinnert* daran, dass die MINUSCA ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 39 bis 41 festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchführen soll, und ersucht ferner den Generalsekretär, bei dem Einsatz der Mission dieser Priorisierung Rechnung zu tragen und die Haushaltsmittel auf eine Weise einzusetzen, die der in dieser Resolution dargelegten Priorisierung der mandatsmäßigen Aufgaben entspricht, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen für die Durchführung des Mandats vorhanden sind;

38. *ermächtigt* die MINUSCA, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten durchzuführen;

39. *beschließt*, dass das Mandat der MINUSCA die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst:

a) Schutz von Zivilpersonen

i) im Einklang mit dem Dokument [S/PRST/2018/18](#) vom 21. September 2018 und unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und der Grundprinzipien der Friedenssicherung die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen;

ii) zur Unterstützung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik aktive Maßnahmen zu ergreifen, um ernste und glaubwürdige Bedrohungen der Zivilbevölkerung vorzusehen, von ihnen abzuschrecken und wirksam darauf zu reagieren, und in dieser Hinsicht

– ihre Kontakte zu Zivilpersonen zu verstärken, ihren Frühwarnmechanismus zu stärken, verstärkte Anstrengungen zur Beobachtung und Dokumentierung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen zu unternehmen und die lokalen Gemeinschaften weiter und verstärkt einzubinden und zur Selbstbestimmung zu befähigen;

– eine proaktive Entsendung und eine mobile, flexible und robuste Aufstellung beizubehalten sowie eine aktive Patrouillentätigkeit, insbesondere in Hochrisikogebieten, durchzuführen;

– vor, während und nach jedem Militär- oder Polizeieinsatz, so auch in Unterstützung der nationalen Sicherheitskräfte, die Gefahren für Zivilpersonen zu mindern;

– mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik daran zu arbeiten, gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe festzustellen und zu melden, die bestehenden Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit, einschließlich der gemeinsamen Planung, zu stärken;

iii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, insbesondere auch durch die Entsendung von Beraterinnen und Beratern für Kinderschutz, Frauenschutz und Geschlechter- und Gleichstellungsfragen;

iv) ihre im April 2018 angenommene neue Strategie zum Schutz von Zivilpersonen vollständig umzusetzen und auf ihrer Arbeit zur Entwicklung einer umfassenden Strategie zum Schutz von Zivilpersonen aufzubauen, an der nationale Behörden, das Landesteam der Vereinten Nationen, humanitäre Organisationen und Menschenrechtsorganisationen und andere maßgebliche Partner mitwirken, in Übereinstimmung mit ihrer politischen Strategie;

b) Gute Dienste und Unterstützung für den Friedensprozess, einschließlich der nationalen Aussöhnung, des sozialen Zusammenhalts und der Unrechtsaufarbeitung

i) ihre Rolle im Friedensprozess durch ihre Mitwirkung an der Afrikanischen Initiative und die Teilnahme des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs an der Gruppe der Moderatoren zu stärken, unter anderem durch fachliche und vermittelnde Unterstützung der Afrikanischen Initiative im Rahmen ihrer laufenden technischen, logistischen und sicherheitsbezogenen Unterstützung und durch eine stärker mobilisierende und koordinierende Rolle in Bezug auf die internationale Unterstützung für die Afrikanische Initiative, auch durch die Förderung der Internationalen Unterstützungsgruppe für die Zentralafrikanische Republik als des internationalen Rahmens für die Unterstützung der Afrikanischen Initiative;

ii) mit der Afrikanischen Initiative zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die politischen und sicherheitsbezogenen Strategien der Mission einen kohärenteren Friedensprozess fördern, der die lokalen und die nationalen Friedensbemühungen mit den laufenden Anstrengungen zur Förderung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der Sicherheitssektorreform, des Kampfes gegen die Straflosigkeit und der Wiederherstellung der staatlichen Autorität verbindet und gleichzeitig sicherstellt, dass die Entwicklungen in den Bereichen Politik, Sicherheit, Menschenrechte, humanitäre Hilfe und Schutz in die im Rahmen der Afrikanischen Initiative unternommenen Anstrengungen einfließen;

iii) in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Initiative den Behörden der Zentralafrikanischen Republik in ihren auf nationaler und lokaler Ebene unternommenen Anstrengungen zugunsten einer stärkeren Mitwirkung politischer Parteien, der Zivilgesellschaft, der Frauen, der Jugend und nach Möglichkeit der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge am Friedensprozess behilflich zu sein;

iv) in Unterstützung der Anstrengungen zur Beseitigung der tieferen Ursachen von Konflikten Gute Dienste und technischen Sachverstand bereitzustellen und insbesondere die nationale Aussöhnung und die lokale Konfliktbeilegung sowie die Vorbereitung und Durchführung eines alle Seiten einschließenden, transparenten Wahlprozesses als integralen Teil des politischen Prozesses zu fördern und dabei mit den maßgeblichen regionalen und lokalen Stellen und mit religiösen Führungspersonlichkeiten zusammenzuarbeiten und gleichzeitig die volle und wirksame Teilhabe der Frauen ge-

mäß dem Aktionsplan der Zentralafrikanischen Republik für Frauen, Frieden und Sicherheit zu gewährleisten und dabei integrierte Informationen und Analysen des Systems der Vereinten Nationen in dem Land heranzuziehen;

v) die Anstrengungen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Unrechtsaufarbeitung im Rahmen des Friedens- und Aussöhnungsprozesses und beim Vorgehen gegen Marginalisierung und lokale Missstände zu unterstützen, unter anderem durch Dialog mit den bewaffneten Gruppen und mit Führungspersonlichkeiten der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen und Jugendvertretern, und durch die Unterstützung der nationalen, Präfektur- und lokalen Behörden beim Aufbau von Vertrauen zwischen Volksgruppen;

vi) der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei ihren Kontakten zu Nachbarländern, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union im Benehmen und in Abstimmung mit dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika technischen Sachverstand bereitzustellen, insbesondere durch die Bewertung von Möglichkeiten zur Lösung von Fragen gemeinsamen und bilateralen Interesses, um potenzielle Risiken für die regionale Stabilität besser voraussehen und abwenden zu können;

vii) die strategische Kommunikation proaktiver einzusetzen, so auch durch die Nutzung relevanter Kommunikationsmittel, insbesondere des Mediums Radio, um ihre Strategie zum Schutz von Zivilpersonen in Abstimmung mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, der lokalen Bevölkerung ein besseres Verständnis des Mandats und der Aktivitäten der Mission zu vermitteln und Vertrauen bei den Bürgerinnen und Bürgern der Zentralafrikanischen Republik, den Konfliktparteien, den regionalen und anderen internationalen Akteuren und den Partnern vor Ort aufzubauen;

c) Erleichterung der Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe

die Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu verbessern und die Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung, im Einklang mit den humanitären Leitlinien der Vereinten Nationen und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, und für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge oder ihre lokale Integration oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu erleichtern;

d) Schutz der Vereinten Nationen

das Personal, die Einrichtungen, die Ausrüstung und die Güter der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

40. *ermächtigt* die MINUSCA *ferner*, den folgenden Aufgaben im Rahmen ihres Mandats nachzugehen, eingedenk dessen, dass sich diese und die in Ziffer 39 genannten Aufgaben gegenseitig verstärken:

a) Unterstützung bei der Ausweitung der staatlichen Autorität, der Entsendung von Sicherheitskräften und der Erhaltung der territorialen Unversehrtheit

i) die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin bei der Umsetzung ihrer Strategie für die Ausweitung der staatlichen Autorität zu unterstützen, einschließlich durch die Beratung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei

der Einführung vorläufiger Sicherheits- und Verwaltungsregelungen, die für die Bevölkerung annehmbar und der Aufsicht der Regierung der Zentralafrikanischen Republik unterstellt sind, und durch zeitlich abgestufte Anstrengungen auf der Grundlage ermittelter Prioritäten und geografischer Zielgebiete, die Arbeitsteilung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und maßgeblichen Partnern so zu regeln, dass sich die MINUSCA auf unmittelbare, kurz- und mittelfristige Prioritäten konzentriert und Aktivitäten in langfristig angelegten Bereichen maßgeblichen Partnern überträgt, und dem Sicherheitsrat über Fortschrittskriterien für die Aufgaben Bericht zu erstatten, die auf das Landesteam der Vereinten Nationen und die Partner übertragen werden;

ii) eine schrittweise Übertragung der Sicherung wichtiger Amtspersonen und der stationären Bewachung nationaler Institutionen auf die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, in Abstimmung mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik und auf der Grundlage der Risiken vor Ort;

iii) in Abstimmung mit anderen Partnern und als Teil des Einsatzes der Gebietsverwaltung und anderer rechtsstaatlicher Behörden die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik zu fördern und zu unterstützen, so auch indem sie die Verlegung von überprüfem und ausgebildetem Personal der Nationalpolizei und der Gendarmerie in Vorranggebiete unterstützt, unter anderem durch die Unterbringung an gemeinsamen Standorten, Beratung, Betreuung und Überwachung, um die staatliche Präsenz in diesen Vorranggebieten außerhalb Banguis zu erhöhen;

iv) verstärkte Planungs- und technische Hilfe für die Einheiten der Zentralafrikanischen Streitkräfte, die von der EUTM-RCA ausgebildet oder zertifiziert wurden, und für eine begrenzte Zahl an überprüften oder ausgebildeten Kräften der inneren Sicherheit bereitzustellen, die gemeinsame Einsätze mit der MINUSCA durchführen, welche eine gemeinsame Planung und taktische Zusammenarbeit umfassen, im Einklang mit dem Mandat der MINUSCA und den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte, ohne dadurch die bestehenden Risiken für die Stabilisierung des Landes, für Zivilpersonen, den politischen Prozess, die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und die Unparteilichkeit der Mission zu verschärfen, zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Ressourcen umzuwidmen, die bereits bewilligt wurden, und diese Planungs- und technische Hilfe regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Lichte der in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 15. Mai 2018 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2018/463) genannten Fortschrittskriterien;

v) in Bezug auf die schrittweise Rückverlegung einer begrenzten Zahl an Einheiten der Zentralafrikanischen Streitkräfte, die von der EUTM-RCA ausgebildet oder zertifiziert wurden, sowie einer begrenzten Zahl an überprüften oder ausgebildeten Kräften der inneren Sicherheit, die gemeinsame Einsätze mit der MINUSCA durchführen, welche eine gemeinsame Planung und taktische Zusammenarbeit umfassen, begrenzte logistische Unterstützung bereitzustellen, um die Wahrnehmung der derzeitigen mandatsmäßigen Aufgaben der MINUSCA, darunter der Schutz von Zivilpersonen, zu unterstützen und die nationalen Behörden bei der Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, im Einklang mit dem Mandat der MINUSCA und den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, ohne dadurch die bestehenden Risiken für die Stabilisierung des Landes, für Zivilpersonen, den politischen Prozess, die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und die Unparteilichkeit der Mission zu verschär-

fen, und zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Ressourcen umzuwidmen, die bereits bewilligt wurden, sowie diese begrenzte logistische Unterstützung in einem Jahr zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass dabei die in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 15. Mai 2018 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2018/463) genannten Fortschrittskriterien eingehalten werden;

b) Reform des Sicherheitssektors

i) in enger Absprache mit der EUTM-RCA und anderen internationalen Partnern, darunter Frankreich, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Durchführung der Nationalen Strategie für die Sicherheitssektorreform in strategischer und technischer Hinsicht zu beraten, mit dem Ziel, unter anderem durch eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Zentralafrikanischen Streitkräfte, der Kräfte der inneren Sicherheit und anderer uniformierter Stellen die Kohärenz des Prozesses der Sicherheitssektorreform sowie die demokratische Kontrolle über die Verteidigungskräfte wie auch die Kräfte der inneren Sicherheit zu gewährleisten;

ii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Erarbeitung eines Ansatzes für die Überprüfung, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte, von Einheiten der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (Zentralafrikanische Streitkräfte, Polizei und Gendarmerie) auch weiterhin zu unterstützen, insbesondere um die Rechenschaft für Verstöße gegen das Völkerrecht und das innerstaatliche Recht bei den Sicherheitskräften und im Kontext jeder Integration demobilisierter Elemente bewaffneter Gruppen in die Institutionen des Sicherheitssektors zu fördern;

iii) eine Führungsrolle bei der Unterstützung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Umsetzung des Nationalen Plans für den Kapazitätsaufbau und die Entwicklung der Kräfte der inneren Sicherheit zu übernehmen, insbesondere der Befehls- und Kontrollstrukturen und der Aufsichtsinstanzen, und die diesbezügliche internationale Hilfe zu koordinieren;

iv) der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Entwicklung einer Anreizstruktur für die Ausbildung von Polizei und Gendarmerie und für die Auswahl, Rekrutierung, Überprüfung und Ausbildung von Polizei- und Gendarmerieeinheiten behilflich zu sein, mit Unterstützung durch die Geber und das Landsteam der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, auf allen Ebenen Frauen zu rekrutieren, und unter voller Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

v) die Bereitstellung von technischer Hilfe und Ausbildung zwischen den internationalen Partnern in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere mit der EUTM-RCA, abzustimmen, um eine klare Aufgabenverteilung auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform zu gewährleisten, zum Nutzen der Zentralafrikanischen Streitkräfte wie auch der Kräfte der inneren Sicherheit des Landes (Polizei und Gendarmerie);

c) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung

i) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines inklusiven und progressiven Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, im Falle ausländischer Elemente, zur Repatriierung von Mitgliedern bewaffneter Gruppen zu unterstützen, das auf den am 10. Mai 2015 auf dem Forum von Bangui unterzeichneten Grundsätzen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Integration in die uni-

formierten Kräfte beruht, wobei den Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder und der Notwendigkeit, eine erneute Einziehung zu verhindern, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, so auch durch die Umsetzung des Pilotprojekts und anderer Projekte für die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, einschließlich geschlechtersensibler Programme, mit dem Ziel der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der in Zusammenarbeit mit der EUTM-RCA, dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Partnern erfolgenden Eingliederung berücksichtigungsfähiger und überprüfter Elemente bewaffneter Gruppen in die Sicherheitskräfte, um Anreize für bewaffnete Gruppen zu schaffen, sich auch weiterhin am politischen Prozess zu beteiligen, und um das nationale Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung vorzubereiten;

ii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die zuständigen zivilgesellschaftlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit Entwicklungspartnern und Rückkehrgemeinden und im Einklang mit den im Nationalen Plan für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung hervorgehobenen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung von Programmen zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen, einschließlich geschlechtersensibler Programme, zugunsten von Mitgliedern bewaffneter Gruppen, einschließlich derjenigen, die für eine Teilnahme am nationalen Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung nicht berücksichtigungsfähig sind, zu unterstützen;

iii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe bei der Erarbeitung und Umsetzung eines nationalen Plans für die Integration berücksichtigungsfähiger demobilisierter Mitglieder bewaffneter Gruppen in die Sicherheits- und Verteidigungskräfte entsprechend der umfassenderen Agenda für die Sicherheitssektorreform und der Notwendigkeit zu leisten, professionelle, ethnisch repräsentative und regional ausgewogene nationale Sicherheits- und Verteidigungskräfte aufzustellen;

d) Förderung und Schutz der Menschenrechte

i) in der gesamten Zentralafrikanischen Republik begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtverletzungen und -übergriffe zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Sicherheitsrat und der Öffentlichkeit zeitnah darüber Bericht zu erstatten;

ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten, in Zusammenarbeit mit der Ressortübergreifenden Gruppe für schnelles Eingreifen und die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder zu beobachten, untersuchen zu helfen und die Berichterstattung darüber zu gewährleisten;

iii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihrem Bemühen um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und die Verhinderung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen behilflich zu sein und die Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen zu stärken;

e) Unterstützung für die nationale und internationale Justiz, die Bekämpfung der Straflosigkeit und die Rechtsstaatlichkeit

i) dabei behilflich zu sein, die Unabhängigkeit der Richterschaft zu stärken, die Kapazitäten und die Wirksamkeit des nationalen Justizsystems sowie die Wirksamkeit und Rechenschaftlichkeit des Strafvollzugssystems zu erhöhen;

ii) zum Aufbau der Kapazitäten der nationalen Menschenrechtsinstitution beizutragen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unabhängigen Expertin für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik;

Dringliche vorübergehende Maßnahmen:

iii) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, auf förmliches Ersuchen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und in Gebieten, in denen nationale Sicherheitskräfte weder präsent sind noch operieren, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen und ohne dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, eilends und aktiv dringliche vorübergehende Maßnahmen der Festnahme und Inhaftierung zur Wahrung der grundlegenden öffentlichen Ordnung und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu ergreifen, die in ihrem Umfang begrenzt, zeitgebunden und mit den in den Ziffern 39 und 40 e) festgelegten Zielen vereinbar sind;

iv) bei der Durchführung der dringlichen vorübergehenden Maßnahmen unter den genannten Bedingungen besondere Aufmerksamkeit auf diejenigen zu richten, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, darunter Handlungen, die den politischen Prozess oder den Stabilisierungs- und Aussöhnungsprozess gefährden oder behindern oder die Gewalt schüren;

Sonderstrafgerichtshof:

v) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe dabei zu leisten, die für Verbrechen mit Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen in der gesamten Zentralafrikanischen Republik Verantwortlichen ausfindig zu machen, gegen sie zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und derartige Rechtsverletzungen und Übergriffe verhindern zu helfen;

vi) die Justiz und Strafvollzugseinrichtungen bei der Wiederherstellung des Strafjustizsystems zu unterstützen und die internationale Hilfe dafür zu koordinieren, im Rahmen der globalen Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Rechtsstaatlichkeit und in einer Weise, die die zivile Aufsicht, die Unparteilichkeit und den Schutz der Menschenrechte betont;

vii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik gemeinsam mit anderen internationalen Partnern technische Hilfe dabei zu leisten, die Operationalisierung des Gerichtshofs im Einklang mit dem Recht und der Gerichtsbarkeit der Zentralafrikanischen Republik und den Verpflichtungen des Landes auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen zu unterstützen, mit dem Ziel, die Ausweitung der staatlichen Autorität zu unterstützen;

viii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik gemeinsam mit anderen internationalen Partnern technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um die Tätigkeit des Gerichtshofs zu erleichtern, insbesondere auf den Gebieten Untersuchungen, Festnahmen, Inhaftierung, kriminalistische und forensische Analyse, Erhebung und Aufbewahrung von Beweismitteln, Personalrekrutierung und -auswahl, Gerichtsverwaltung, Strafverfolgungsstrategie und Fallentwicklung und gegebenenfalls bei der Schaffung eines Systems für rechtliche Unterstützung, sowie Sicherheitsdienste für die Richterinnen und Richter, einschließlich in den Räumlichkeiten und bei den Verfahren des Gerichtshofs, zu erbringen und Maßnahmen zum Schutz von Opfern und Zeuginnen und Zeugen zu treffen, im Einklang mit den Verpflichtungen der

Zentralafrikanischen Republik nach den internationalen Menschenrechtsnormen, namentlich im Hinblick auf faire und ordnungsgemäße Verfahren;

ix) bei der Koordinierung und Mobilisierung bilateraler und multilateraler Unterstützung für die Operationalisierung und die Arbeit des Gerichtshofs behilflich zu sein;

Rechtsstaatlichkeit:

x) mit Unterstützung durch das Landesteam der Vereinten Nationen den Kapazitätsaufbau und die Erhöhung der Wirksamkeit des Strafjustizsystems sowie die Wirksamkeit und Rechenschaftlichkeit der Polizei und des Strafvollzugssystems zu unterstützen und die internationale Hilfe dafür zu koordinieren;

xi) unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, namentlich durch die Ergreifung der in dem Land befindlichen Verantwortlichen für Verbrechen mit schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und mit schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalt in Konflikten, sowie die Überstellung dieser Personen an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, im Einklang mit dem Völkerrecht, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und durch die Zusammenarbeit mit den Staaten der Region sowie mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Fällen von Verbrechen, die unter dessen Zuständigkeit fallen, im Anschluss an die Entscheidung der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 24. September 2014, im Anschluss an den Antrag der nationalen Behörden eine Untersuchung der seit 2012 begangenen mutmaßlichen Verbrechen einzuleiten;

41. *ermächtigt* die MINUSCA *ferner*, die folgenden zusätzlichen Aufgaben durchzuführen:

a) die internationale Hilfe nach Bedarf zu koordinieren;

b) dem Ausschuss nach Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe behilflich zu sein, namentlich indem sie ihnen Informationen übermittelt, die für die Durchführung des Mandats des Ausschusses und der Sachverständigengruppe sachdienlich sind;

c) in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 2399 (2018) verlängerten und geänderten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, und die Behörden bei den Anstrengungen, bewaffnete Gruppen von der Ausbeutung natürlicher Ressourcen abzuhalten, zu beraten;

d) die Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) dabei zu unterstützen, im Einklang mit Ziffer 32 g) der Resolution 2399 (2018) Informationen über zur Gewalt aufstachelnde Handlungen, insbesondere ethnisch und religiös motivierte, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, zu sammeln;

e) gemeinsam mit allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen für die Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten unter ihrer Kontrolle, und Sicherheit zu gewährleisten, damit die Gruppe ihr Mandat durchführen kann;

f) nach Bedarf und unter Berücksichtigung der komparativen Vorteile anderer maßgeblicher Partner dazu beizutragen, die Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei zu unterstützen, in nationaler Eigenverantwortung eine Strategie zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und der damit zusammenhängenden Händlernetzwerke zu erarbeiten und fertigzustellen, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Berichte der Sachverständigengruppe nach Resolution [2127 \(2013\)](#) und der Beschlüsse des Kimberley-Prozesses, mit dem Ziel, die staatliche Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet und seine Ressourcen auszuweiten;

g) den zuständigen staatlichen Behörden nach Bedarf und von Fall zu Fall, sofern die Lage es gestattet, Transportmittel für die Durchführung von Inspektionen und Kontrollbesuchen in den wichtigsten Bergbaugebieten und -stätten bereitzustellen und so die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet zu fördern und zu unterstützen;

Wirksamkeit der Mission

42. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal und den Sachverstand innerhalb der MINUSCA gemäß den in den Ziffern 39 bis 41 genannten vorrangigen Aufgaben einzusetzen und zuzuweisen und den Einsatz dieser Ressourcen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung dieses Mandats fortlaufend anzupassen;

43. *ermutigt* die MINUSCA, quantifizierbare Zielvorgaben zu erarbeiten, an denen die Fortschritte bei der Verfolgung des in Ziffer 36 vorgegebenen strategischen Ziels gemessen werden können;

44. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die aktuellen und die künftigen truppen- und polizeistellenden Länder Truppen und Polizei mit ausreichenden Kapazitäten und Ausrüstungen bereitstellen, die ein ausreichendes einsatzvorbereitendes Training durchlaufen haben, mit dem Ziel, die Fähigkeit der MINUSCA zu wirksamen Einsätzen zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, die Rekrutierung qualifizierten Personals zu beschleunigen, das über die Kompetenzen, die Ausbildung, die Berufserfahrung und die Sprachkenntnisse verfügt, die in den Ziffern 39 bis 41 aufgeführten Aufgaben angemessen und wirksam durchzuführen;

45. *ersucht* den Generalsekretär, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, unter anderem durch die volle Nutzung bestehender Befugnisse und nach seinem Ermessen, um die Einsatzkapazität der MINUSCA und ihre Fähigkeit zur Durchführung ihres Mandats, unter besonderer Hervorhebung der Vorranggebiete, im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik zu maximieren, unter anderem durch den Einsatz neuer, rasch verlegbarer Einheiten, die Einführung eines umfassenden Mechanismus für das Leistungsmanagement der Führung von Kontingenten, die Anpassung der Zahl der Standorte und Lager und die Stärkung des Personals, der Mobilitätskapazitäten und der Fähigkeiten der MINUSCA in Bezug auf die Beschaffung zeitnaher, verlässlicher und verwertbarer Informationen über Bedrohungen für Zivilpersonen und der Analyseinstrumente für ihre Nutzung, und gleichzeitig die Leistung der Mission weiter zu steigern, und *erinnert* in dieser Hinsicht an seine Resolution [2436 \(2018\)](#);

46. *würdigt* die Entschlossenheit der truppen- und polizeistellenden Länder zur Durchführung des Mandats der Mission in einem problematischen Umfeld und hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die gemeinsame Verantwortung für die wirksame Wahrnehmung des Mandats durch unausgesprochene nationale Vorbehalte, das Fehlen einer wirksamen Einsatzführung, durch Befehlsverweigerung, das Versäumnis, auf Angriffe auf

Zivilpersonen zu reagieren, und unzureichende Ausrüstung beeinträchtigt werden kann, was der Generalsekretär nicht hinnehmen soll;

47. *nimmt Kenntnis* von den bei der Einhaltung der Standards der Vereinten Nationen erzielten Fortschritten aller truppen- und polizeistellenden Länder und fordert sie auf, die Beschaffung und Dislozierung der gesamten benötigten kontingenteigenen Ausrüstung sofort abzuschließen, damit die Standards der Vereinten Nationen für Truppen und Polizei eingehalten werden;

48. *nimmt Kenntnis* von der von Brigadegeneral Amoussou durchgeführten unabhängigen Untersuchung mit dem Ziel, die Maßnahmen der MINUSCA zum Schutz von Zivilpersonen zu verbessern, und *legt* der MINUSCA *nahe*, die aus der Untersuchung hervorgegangenen Empfehlungen weiter umzusetzen;

49. *ersucht* den Generalsekretär, eine Nulltoleranzpolitik in Bezug auf schwere Verfehlungen, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, sexuelle Belästigung, Betrug, Korruption und den illegalen Handel mit natürlichen Ressourcen und Wildtieren und -pflanzen umzusetzen, unter anderem durch die volle Nutzung der bestehenden Befugnisse des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die Rechenschaftspflicht des Personals der Mission zu gewährleisten, und durch wirksame Regelungen zur Missionsunterstützung;

50. *verweist* auf die Erklärung seines Präsidenten [S/PRST/2015/22](#) und seine Resolution [2272 \(2016\)](#) und ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die MINUSCA die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und sicherzustellen, dass das gesamte Personal der Mission daraufhin überprüft wird, ob es im Dienst der Vereinten Nationen sexuelle Verfehlungen begangen hat, und den Rat im Rahmen seiner Berichte an den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission unterrichtet zu halten, so auch indem er über den Beginn, über vereinbarte Fristen und die Ergebnisse von Überprüfungen nach Resolution [2272 \(2016\)](#) Bericht erstattet, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

51. *fordert* das Sekretariat *auf*, auf der Grundlage der Bedürfnisse den Einsatz spezialisierter Polizeiteams samt der erforderlichen Spezialausrüstung für den Aufbau von Polizei- und Gendarmeriekapazitäten und Entwicklungs- und operative Unterstützung weiter zu prüfen;

52. *ersucht* die MINUSCA, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bereitgestellt wird, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen über jede derartige Unterstützung aufzunehmen;

53. *betont*, dass die MINUSCA und die EUTM-RCA bei der Durchführung ihres Mandats unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit der Zentralafrikanischen Republik und unter voller Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts handeln müssen, und weist darauf hin, wie wichtig eine Ausbildung in dieser Hinsicht ist;

Umweltfragen und natürliche Ressourcen

54. *ersucht* die MINUSCA, die Umweltauswirkungen der bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführten Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen unter Kontrolle zu halten;

55. *fordert* die Zentralafrikanische Republik, ihre Nachbarstaaten und die anderen Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen *auf*, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die an der illegalen Ausbeutung und dem Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und an der Wilderei und dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen beteiligten regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen zu ermitteln und sie zu bekämpfen;

Kinderschutz

56. *ersucht* die MINUSCA, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

Geschlechterfragen

57. *ersucht* die MINUSCA, in ihrem gesamten Mandat der Integration der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Teilhabe, Einbindung und Vertretung der Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen, einschließlich bei Stabilisierungstätigkeiten, der Unrechtsaufarbeitung, der Tätigkeit des Sonderstrafgerichtshofs und der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Aussöhnung, der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, der Vorbereitung der Wahlen von 2020/2021 sowie in dem Prozess des nationalen politischen Dialogs, zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Beraterinnen und Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, *ersucht* die MINUSCA *ferner* um eine erweiterte Berichterstattung zu dieser Frage an den Rat und *ermutigt* das Sekretariat der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen mehr Frauen für die Militär-, die Polizei- und die Zivilkomponente der Mission zu gewinnen;

Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition

58. *ersucht* die MINUSCA, gegebenenfalls die Waffen und Munition bewaffneter Gruppen, einschließlich aller Milizen und anderer nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, die sich weigern oder es unterlassen, ihre Waffen niederzulegen, und die eine unmittelbare Bedrohung von Zivilpersonen oder der Stabilität des Staates darstellen, aktiv zu beschlagnahmen, einzuziehen und zu vernichten;

59. *ersucht* die MINUSCA, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 der Resolution [2399 \(2018\)](#) verhängten Maßnahmen in die

Zentralafrikanische Republik verbracht wurden, zu beschlagnahmen und einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu erfassen und zu entsorgen;

60. *ersucht* die MINUSCA, den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe bei der Operationalisierung der nationalen Kommission für Kleinwaffen und leichte Waffen zu leisten, die sich mit der Entwaffnung von Zivilpersonen und dem Kampf gegen die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen befassen soll;

61. *ersucht* die MINUSCA, gegebenenfalls die Waffen und Munition entwaffneter Kombattanten zu vernichten, im Einklang mit ihren Anstrengungen zur Beschlagnahme und Einsammlung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2399 (2018) verhängten Maßnahmen verstößt;

62. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die internationalen Partner und zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen *auf*, in Abstimmung mit der MINUSCA, einschließlich des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme, gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Zentralafrikanischen Republik vorzugehen und die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig es ist, diese Elemente in die Programme zur Reform des Sicherheitssektors und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung zu integrieren;

63. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, das am 30. April 2010 in Kinshasa unterzeichnete Zentralafrikanische Übereinkommen zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können, durchzuführen;

Bewegungsfreiheit der MINUSCA

64. *fordert* alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der MINUSCA voll zu kooperieren, insbesondere indem sie ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gewährleisten, damit die MINUSCA ihr Mandat in einem komplexen Umfeld uneingeschränkt durchführen kann, unter anderem durch Hilfe bei der Gewährleistung der vollen und wirksamen Durchführung und Einhaltung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen durch die Behörden der Zentralafrikanischen Republik;

65. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der MINUSCA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch in die Zentralafrikanische Republik und aus ihr verbracht werden können;

Humanitärer Zugang

66. *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für die rechtzeitige Gewährung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gestatten und erleichtern, im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts;

67. *verlangt ferner*, dass alle Parteien dafür sorgen, dass das gesamte Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen geschont und geschützt werden;

Humanitärer Appell

68. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, auf den revidierten humanitären Appell rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang und rasch eingehalten werden;

Unterstützung der MINUSCA

69. *ermächtigt* die französischen Streitkräfte, im Rahmen der Bestimmungen ihres bestehenden bilateralen Abkommens mit der Zentralafrikanischen Republik, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und auf Ersuchen des Generalsekretärs alle Mittel einzusetzen, um Elementen der MINUSCA, denen ernste Gefahr droht, ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution operative Unterstützung zu gewähren, und ersucht Frankreich, die Berichterstattung an den Rat über die Durchführung dieses Mandats zu gewährleisten und seine Berichterstattung mit der des Generalsekretärs nach Ziffer 71 zu koordinieren;

Überprüfung und Berichterstattung

70. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig zu überprüfen, inwieweit die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang, die Verringerung der Personalstärke und den Abzug des Einsatzes der Vereinten Nationen vorliegen, ohne dass dadurch die Gesamtanstrengungen zur Unterstützung der langfristigen Friedens- und Stabilitätsziele beeinträchtigt werden, und erwartet mit Interesse den Erhalt entsprechender Informationen im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat;

71. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Durchführung des Mandats der MINUSCA unterrichtet zu halten, dem Rat am 15. Februar 2019 und danach alle vier Monate Bericht zu erstatten und in seine Berichte an den Rat aktuelle Angaben und Empfehlungen zur dynamischen Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben der MINUSCA aufzunehmen, insbesondere auch entsprechende finanzielle Angaben, Informationen über die Sicherheitslage, die oben festgelegten vorrangigen politischen Elemente für den politischen Fortschritt, Fortschritte bei den Mechanismen und Kapazitäten zur Förderung der Regierungsführung und der Finanzverwaltung, sachdienliche Informationen über den Fortschritt, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, eine Überprüfung der Truppen- und Polizeistärke, der Aufstellung der Truppen und Polizeikräfte und der Entsendung aller Bestandteile der MINUSCA, Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen zur Steigerung der Leistung der MINUSCA, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Truppe gemäß den Ziffern 42 und 44 bis 51;

72. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
